

Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek	<i>Datum</i> 25.11.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Menzendorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Menzendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

In den Haushaltsjahren 2021/2022 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Da die Gemeinde Menzendorf, seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt, als auch jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat und im Haushaltsjahr 2020 eine notwendige Anpassung der Hebesätze vorgenommen hat, kann sie gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V voraussichtlich die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und somit auch die Ergänzungszuweisung gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 FAG M-V erhalten.

Eine entsprechende Antragstellung kann und sollte für das Haushaltsjahr 2020 im Berichtsjahr 2021 erfolgen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Fortführung Haushaltssicherung 05 2021 2022 (PDF) (öffentlich)
---	--

--	--

Gemeinde Menzendorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
der Gemeinde Menzendorf

1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Der Jahresabschluss 2018 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von 80,3 T€ aus. In der Haushaltsplanung belief sich der Fehlbetrag auf 176,9 T€. Diese Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen.

Der Finanzmittelfehlbetrag beläuft sich auf 3,5 T€, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 72,3 T€. Die Ergebnisverbesserung liegt primär darin begründet, dass die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen aus der laufenden Verwaltungs- und der Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Der vorläufige Jahresabschluss 2019 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von ca. 84,1 T€ aus. In der Haushaltsplanung belief sich der Fehlbetrag auf 177 T€. Diese Ergebnisverbesserung resultiert ebenso primär aus Minderaufwendungen für Sach- und sonstige Dienstleistungen.

Im Finanzhaushalt wird ein Finanzmittelüberschuss i. H. v. 71,5 T€ ausgewiesen, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von 76,3 T€. Da die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit, hier insbesondere die Einzahlungen aus Straßenausbaubeiträgen, höher als geplant ausfielen, konnte ein positives Jahresergebnis erreicht werden.

Haushaltsplanung 2021/2022

Im Planjahr 2021 wird wiederum im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von 135,4 T€ ausgewiesen und im Planjahr 2022 ein Fehlbetrag von 74,7 T€. Der Finanzhaushalt weist für 2021 eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von -54,9 T€ und für 2022 von -38,2 T€ aus.

Aufgrund der geplanten negativen Jahresergebnisse sowohl im Ergebnis, als auch im Finanzhaushalt und unter Berücksichtigung der negativen Vorträge aus Vorjahren, ist der Haushalt der Gemeinde Menzendorf in der Planung nicht ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich kann auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht werden.

Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Ursächlich für den defizitären Haushalt 2021/2022 sind wiederum primär die hohen Belastungen für die Zahlungen der Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge sowie Kreis- und Amtsumlage und im Ergebnishaushalt darüber hinaus die Einstellung der Abschreibungsaufwendungen.

Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Hebesatz Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde bereits mit dem Haushaltsjahr 2020 angepasst und liegt bei 339 %. Der Nivellierungshebesatz 2021 bis 2023 liegt bei 323%. Damit verzichtet die Gemeinde Menzendorf (in Bezug auf den Nivellierungshebesatz) im Bereich der Grundsteuer A nicht auf Mehreinnahmen.

Erhöhung der Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt seit dem Haushaltsjahr 2020 bei 395 %, der Nivellierungshebesatz bei 427 %. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 427 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 1.000 €.

Gewerbsteuer

Auch der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde in 2020 von 330 % auf 351 % angepasst. Da der Nivellierungshebesatz bei 381 % liegt, könnte eine Erhöhung des Hebesatzes auf 381 % eine Mehreinnahme von ca. 1.500 € bedeuten.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 2.500 € vor.

Wie zuvor erwähnt, erfolgte bereits im Berichtsvorjahr eine wesentliche Anpassung der Hebesätze.

Die momentane wirtschaftliche Situation auf Grund der Pandemie wird sich auch mindestens für das Planjahr 2021 negativ auf den Haushalt der Gemeinde Menzendorf auswirken. Dennoch muss die Gemeinde stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Maßnahmen:

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarktbericht) erhoben.

Dennoch sollten Altverträge auf eine Anpassung überprüft werden und mit der in Vorbereitung befindlichen Aufstellung aller gemeindlichen Flächen kann geprüft werden, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 50,00 €, 2. Hund 75,00 €, 3. Hund 100,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen.

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Gemeindehaus. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher gut genutzt (ist in nächster Zukunft jedoch noch abhängig von der Pandemieentwicklung).

Mit den geplanten Umbaumaßnahmen am Gemeindehaus und der geplanten neuen Möblierung, könnte eine Anpassung der Entgeltordnung in Betracht kommen.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils einen jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung ausweisen und bei denen zum Beginn des Haushaltsvorjahres auch insgesamt ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht, beim für Kommunales zuständigen Ministerium eine Sonderzuweisung beantragen können. Diese wird in Höhe des negativen jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Haushaltsvorjahr gewährt (unter Beachtung der Voraussetzungen).

Ergänzend zur Sonderzuweisung erhalten die Gemeinden eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat, in Höhe von 20 Prozent dieses Saldos (Ergänzungszuweisung).

Da die Gemeinde Menzendorf, seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt, als auch jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat und eine entspr. Anpassung der Hebesätze vorgenommen hat, kann sie gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V voraussichtlich die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und somit auch die Ergänzungszuweisung erhalten.

Eine entsprechende Antragstellung kann und sollte für das Haushaltsjahr 2020 im Berichtsjahr 2021 erfolgen.

gez. Goerke
Bürgermeisterin